

I n h a l t

17. 5. 2004	Verordnung über die Veränderungssperre 9-21/14 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal	278
16. 6. 2004	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XVI-21 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Rahnsdorf	279
29. 6. 2004	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-105-1 im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen . . .	280
29. 6. 2004	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-240 im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding	281
3. 7. 2004	Vierte Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung 221-11-12	282

Verordnung
über die Veränderungssperre 9-21/14
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal

Vom 17. Mai 2004

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850/2852), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Für die Grundstücke Sterndamm 29/35 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal, für die das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme während der Dienststunden beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Fachbereich Stadtplanung, und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 BauGB)

wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 2004

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Ulbricht

Bezirksbürgermeister

Schmitz

Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XVI-21
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Rahnsdorf

Vom 16. Juni 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850/2852), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XVI-21 vom 25. Januar 2000 mit den Deckblättern vom 10. Mai 2000 und vom 15. November 2002 für das Gelände in „Neu Venedig“ zwischen Kanal I und Kanal IV im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Rahnsdorf, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Fachbereich Liegenschaftskataster/Geoinformationen, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Fachbereich Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, innerhalb eines Jahres,

2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 2004

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Ulbricht
Bezirksbürgermeister

Schmitz
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans III-105-1
im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen

Vom 29. Juni 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-105-1 vom 17. Oktober 2001 für eine Teilfläche des Grundstücks Koloniestraße 47–51 (Kolonie Panke), Teilflächen der Panke und der Heubuder Straße sowie für Abschnitte der Stockholmer Straße und Fordoner Straße im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-105 im Bezirk Wedding vom 6. September 1974 (GVBl. S. 2398), teilweise geändert durch den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-D im Bezirk Wedding vom 28. August 1984 (GVBl. S. 1281), festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 Baugesetzbuch)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, innerhalb eines Jahres,

2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 2004

Bezirksamt Mitte von Berlin

Z e l l e r
Bezirksbürgermeister

D o r o t h e e D u b r a u
Bezirksstadträtin

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans III-240
im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding

Vom 29. Juni 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-240 vom 17. Oktober 2001 für das Grundstück Belfaster Straße 34, 36, Londoner Straße 33, 43, 45 (Kolonien Berg und Tal, Sonntagsfreude und Nordpol II) im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 Baugesetzbuch)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, innerhalb eines Jahres,
2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 2004

Bezirksamt Mitte von Berlin

Z e l l e r
Bezirksbürgermeister

D o r o t h e e D u b r a u
Bezirksstadträtin

Vierte Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Vom 3. Juli 2004

Auf Grund des § 96 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185), wird im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Lehrverpflichtungsverordnung in der Fassung vom 27. März 2001 (GVBl. S. 74), geändert durch Verordnung vom 19. März 2003 (GVBl. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mit Angestellten ist die Geltung dieser Verordnung in ihrer jeweiligen Fassung im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.“
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „zwei aufeinanderfolgenden akademischen Jahren“ durch die Worte „drei aufeinanderfolgenden Studienjahren“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Prüfungs- und Studienordnungen“ die Worte „oder Studienplänen“ eingefügt und die Worte „zweier aufeinanderfolgender akademischer Jahre“ durch die Worte „dreier aufeinanderfolgender Studienjahre“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Hochschullehrer können von ihrer Dienstbehörde oder Personalstelle verpflichtet werden, ihre Lehrverpflichtung vorübergehend ganz oder teilweise an einer anderen Hochschule zu erbringen. Das Einvernehmen des Leiters der aufnehmenden Hochschule ist herzustellen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrern“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Weisen Hochschullehrer mit einer Regellehrverpflichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 eine überdurchschnittliche Belastung durch die Betreuung von Studienabschlussarbeiten oder vergleichbaren Studienarbeiten nach, so kann die Dienstbehörde oder Personalstelle diese nach Maßgabe des Haushalts auf die Regellehrverpflichtung anrechnen, wenn es die Situation im jeweiligen Fach zulässt. Eine überdurchschnittliche Belastung liegt in der Regel vor, wenn der Hochschullehrer mehr als vier Arbeiten gemäß Satz 1 je Semester zu betreuen hat. Der fünfte und jeder weitere Betreuungsfall kann mit 0,4 LVS angerechnet werden, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei LVS. Studienabschlussarbeiten können nur einmal je Arbeit angerechnet werden.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „8 LVS“ durch die Angabe „9 LVS“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nr. 10 wird die Angabe „18 LVS“ durch die Angabe „22 LVS“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Lehrverpflichtung für Hochschullehrer in den Fächern der Bildenden Kunst ist in der Regel auch dann erfüllt, wenn die Lehrkraft eine Klasse von mindestens 15 ordentlich Studierenden als Klassenleiter betreut.“
- dd) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 3 und 4.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Lehrverpflichtung der Professoren kann abweichend von der Regellehrverpflichtung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a festgelegt werden. Dabei ist von einer durchschnittlichen Lehrverpflichtung von neun LVS der Professoren eines Fachbereichs auszugehen. Die abweichende Lehrverpflichtung ist so festzulegen, dass die Regellehrverpflichtung der Professoren über einen Zeitraum von drei Studienjahren eingehalten wird. Ermäßigungen nach § 9 bleiben unberührt. In Studiengängen mit Beschränkung der Aufnahmekapazität sind Verringerungen nur im Umfang entsprechender Erhöhung in derselben Lehrinheit möglich. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat oder der Abteilungsrat.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 2 und 3“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 7 wird aufgehoben.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für die Wahrnehmung der Funktion der nebenberuflichen Frauenbeauftragten wird die Lehrverpflichtung im Umfang ihrer Freistellung gemäß § 59 Abs. 10 Satz 1 Berliner Hochschulgesetz ermäßigt.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die neuen Sätze 3 bis 5.
 - dd) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Ermäßigungen nach Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a und 5 dürfen je Fachbereich insgesamt nicht mehr als 25 v. H. der Lehrverpflichtung der Beteiligten betragen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An Fachhochschulen kann die Dienstbehörde oder Personalstelle für Aufgaben und Funktionen, insbesondere Leitung und Verwaltung von Einrichtungen der Hochschule wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen, einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt, deren Wahrnehmung neben der Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist und die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können, Ermäßigungen gewähren.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ sowie die Angabe „acht“ durch die Angabe „neun“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) An Fachhochschulen dürfen Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 4 insgesamt sieben v. H. der Gesamtlehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrkräfte und im Einzelfall vier LVS, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben acht LVS, nicht übersteigen.“

6. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrern“ ersetzt.
7. In § 12 Satz 1 werden die Worte „zweier aufeinanderfolgender akademischer Jahre“ durch die Worte „dreier aufeinanderfolgender Studienjahre“ ersetzt.
8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Einhaltung von Lehrverpflichtungen

(1) Die Lehrkräfte teilen jeweils rechtzeitig die für das kommende Semester geplanten Lehrveranstaltungen unter thematischer Bezeichnung (Lehrplan) schriftlich der zuständigen Stelle mit. Mitwirkende Lehrkräfte und bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl, die Zahl der höchstens teilnehmenden Studierenden sind anzugeben. Die zuständige Stelle bestätigt schriftlich den Lehrplan. Sie kann Änderungen verlangen, wenn dies im Interesse des Studienangebots erforderlich ist.

(2) Die Lehrkräfte teilen jeweils am Ende eines Semesters unter thematischer Bezeichnung der einzelnen Lehrveranstaltungen die Art und den Umfang der Lehrtätigkeit und die Zahl der mitwirkenden Lehrkräfte, bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl auch die Zahl der teilnehmenden Studierenden der zuständigen Stelle mit. Diese bestätigt unter Beachtung von § 2 Abs. 4 bis 6 schriftlich die Erfüllung des Lehrdeputats.

(3) Ausgefallene Lehrveranstaltungsstunden sind unverzüglich der Dienstbehörde oder Personalstelle anzuzeigen. Aus anderen als Krankheitsgründen, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub ausgefallene Lehrveranstaltungsstunden sind grundsätzlich nachzuholen. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungsstunden, die auf Grund fehlender Nachfrage ausgefallen sind. Die Dienstbehörde oder Personalstelle kann auf das Nachholen ausgefallener Lehrveranstaltungsstunden verzichten, wenn der Ausfall der Lehrveranstaltungsstunden auf Grund der Wahrnehmung einer Aufgabe erfolgte, die im Interesse der Hochschule lag und das Ausbildungspensum nicht wesentlich beeinträchtigt worden ist.

(4) Zuständige Stelle im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der Dekan, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Leiter der Hochschule. Bei Nichterfüllung der Lehrverpflichtungen unterrichtet die zuständige Stelle die Dienstbehörde oder Personalstelle.“

9. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Übergangsregelung

Regelungen dieser Verordnung, die zu einer Änderung der bisherigen Lehrverpflichtung von Lehrpersonen führen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vierten Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung vom 3. Juli 2004 (GVBl. S. 282) beschäftigt sind, gelten erstmals vom Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2004

Senatsverwaltung
für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Flierl

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin